

**Vierte Änderung der  
„Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die  
Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI –  
Medizin und Gesundheitswissenschaften der Graduiertenschule Naturwissen-  
schaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“**

**vom 25.04.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 11.04.2018 und der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.04.2018 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende vierte Änderung der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 26.02.2019 genehmigt worden.

**Abschnitt I**

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (1) wird der erste Satz, wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):  
„Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und das Zulassungsverfahren für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik (zzt. "Neurosensory Science and Systems", "~~Interface Science~~", "Molecular and Nanoscale Science", "Environmental Sciences and Biodiversity", "Renewable Energy" und "Mathematics and Fundamental Physics", „Medicine and Health Sciences“)
2. § 7 (2) wird wie folgt geändert:  
Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Promotionsstudierenden des betreffenden Promotionsstudiengangs oder strukturierten Promotionsprogramms vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und endet mit einer Neuwahl des Zulassungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.
3. In „Anlagen zur Ordnung“ wird die Anlage 2 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):  
Besonderheiten des Promotionsstudiengangs "~~Interface Science~~" "Molecular and Nanoscale Science“
4. In Anlage 2 wird die Überschrift wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):  
Besonderheiten des Promotionsstudiengangs "~~Interface Science~~" "Molecular and Nanoscale Science“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2018/19.